Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

DIE REDE

VON

A. A. GROMYKO

Stellvertretender Außenminister der UdSSR

auf der

Konferenz von San Franzisko

am 5. September 1951

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Werte Leserinnen und Leser!

Wir überreichen Ihnen im Wortlaut die Erklärung des Stellvertretenden Außenministers der Sowjetunion, A. A. Gromyko, vom 5. September 1951 auf der Konferenz in San Franzisko über den Friedensvertrag mit Japan, welche von den meisten westdeutschen Zeitungen im Wortlaut und Inhalt der Bevölkerung vorenthalten wurden. Die Konferenz in San Franzisko ist deshalb für uns Deutsche besonders bedeutungsvoll, weil – wie von amerikanischen und westdeutschen Regierungskreisen offen erklärt wurde – der Friedensvertrag mit Japan als Vorbild für eine geplante „Friedensregelung" der Westmächte mit Westdeutschland dienen soll.

Bitte lesen Sie aufmerksam die Rede Gromykos und Sie werden feststellen, daß fast jedes Wort dieser Rede unmittelbar auf Deutschland zu übertragen ist und für unser Volk Gültigkeit hat. Beantworten Sie sich dabei bitte selbst folgende Fragen:

1. Gab es jemals in der Geschichte ein Beispiel, daß bei einer internationalen Konferenz eine Partei – in diesem Falle die Regierungen der USA und den von ihnen abhängigen Staaten – schon vor Konferenzbeginn erklärte, daß es in ihrem Diktat keine Abänderung geben kann?
2. Kann man von einer wirklichen Friedensregelung in Ostasien sprechen, wenn die Meinung der Staaten, die am meisten unter des japanischen Aggression zu leiden hatten – China, Indien und die Sowjetunion – **nicht** berüchsichtigt wird und über 900 Millionen Menschen Ostasiens nicht mitreden dürfen?
3. Was für einen Frieden braucht das deutsche Volk –
   einen „Frieden" mit unbegrenzter militärischer Besetzung, wie ihn der USA-Frieden für Japan brachte, oder Abzug aller Besatzungstruppen, Nationale Einheit und Unabhängigkeit, wie sie die Sowjetunion fordert?

   Remilitarisierung und Wiederaufrüstung, Terrorisierung friedliebender Menschen und Freiheit für Kriegshetzer und Kriegsverdiener, wie sie die USA-Besatzung für Japan brachte, oder friedlichen Aufbau und uneingeschränkte Entwicklung der Friedenswirtschaft wie die Sowjetunion fordert?
   Einbeziehung in aggressive Militärpakte, wie die USA sie Japan und Westdeutschland aufzwingen, oder friedliche und freundschaftliche Beziehungen zu allen Völkern?

Und nun lesen und urteilen Sie selbst!

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Die Rede von A. A. Gromyko

auf der Konferenz von San Franzisko am 5. Sept. 1951

Herr Vorsitzender, meine Herren Delegierten! Die sowjetische Delegation hält es für unbedingt erforderlich, gleich am Anfang die Wichtigkeit der Frage eines Friedensvertrages mit Japan zu betonen. Die Bedeutung dieser Frage ist schon daraus ersichtlich, daß Opfer der japanischen Aggression viele auf dieser Konferenz vertretene Länder waren, ganz zu schweigen von der Volksrepublik China, deren Volk lange Zeit hindurch den Kampf gegen den eingedrungenen japanischen Aggressor ganz allein geführt hat.

Schon im Jahre 1931 drang die japanische Armee in die Mandschurei ein. Nach sechsjähriger Besetzung der Mandschurei, die Japan in ein militärisches Aufmarschgebiet für eine weitere Ausdehnung der Aggression auf dem asiatischen Kontinent verwandelt hatte, brach das militaristische Japan im Jahre 1937 in Zentralchina ein und besetzte lebenswichtige Zentren Chinas. Das chinesische Volk hat im Kampf gegen den japanischen Aggressor gewaltige Opfer gebracht, und zwar sowohl materielle als auch solche an Menschenleben. Durch die Verteidigung seiner Unabhängigkeit im Kampf gegen die japanische Aggression und durch die Uebernahme der Hauptlast des Kampfes gegen diese Aggression, hat das chinesische Volk einen unschätzbaren Beitrag zum Kampf gegen die japanischen Militaristen geleistet, da es dadurch den endgültigen Sieg der freiheitliebenden Völker beschleunigt hat.

Die japanische Aggression gegen die UdSSR

Es ist gut bekannt, daß schon vor 13 Jahren das militaristische Japan die Sowjetunion im Gebiet von Wladiwostock, am Chasan-See überfallen hat. Doch auch nachdem sie die gebührende Abfuhr erhalten hatten, gaben die japanischen Militaristen ihre aggressiven Pläne gegenüber der Sowjetunion nicht auf. Im Jahre 1939 wiederholten die aggressiven Streitkräfte Japans den Ueberfall an einer anderen Stelle im Gebiet der mongolischen Volksrepublik in der Nähe von Chalchin-Gol, mit dem Ziele eines Durchbruchs in sowjetisches Territorium. Obwohl sie auch in diesem Falle eine gebührende Abfuhr durch Streitkräfte der Sowjetunion erhielten, gaben die japanischen Militaristen bekanntlich trotzdem ihre aggressiven Pläne gegenüber der Sowjetunion nicht auf und machten kein Hehl daraus, daß ihr Ziel die Besetzung des sowjetischen Fernen Ostens war.

Unter der japanischen Aggression hat eine Reihe anderer Staaten Asiens und des Fernen Ostens gelitten, darunter Indien, Birma, Indonesien und die Philippinen.

Schließlich weiß auch das amerikanische Volk, was eine japanische Aggression bedeutet, denn die Erinnerung an den Ueberfall Japans auf den Flottenstützpunkt der USA. im Stillen Ozean, Pearl Harbour, ist noch ganz frisch. Dieser Ueberfall auf die USA. erweiterte das Ausmaß der japanischen Aggression. Danach verübten die japanischen Militaristen Ueberfälle auf eine Reihe anderer Länder Asiens und des Fernen Ostens.

Der Krieg dehnte sich aus und erfaßte ganz Asien. Im Verlaufe von fast fünfzehn Jahren wurden alle Länder Asiens und des Fernen Ostens von den japanischen Militaristen, eins nach dem anderen, überfallen.

Es waren die vereinten Anstrengungen der Großmächte erforderlich, um die Unabhängigkeit der Länder, die vom japanischen Aggressor überfallen worden waren, zu schützen und die Voraussetzungen für die Herstellung eines dauerhaften Friedens im Fernen Osten zu schaffen. Viele Länder Asiens und des Fernen Ostens haben bei der Verteidigung ihrer nationalen Unabhängigkeit gegen die japanischen Militaristen schwere Verluste erlitten.

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Dies alles zeigt, daß es an der Zeit ist, die durch die Zerschlagung des japanischen Aggressors geschaffenen Verhältnisse zu nutzen und im Fernen Osten den Frieden herzustellen. Eben von diesem Bestreben geleitet, hat die Sowjetunion wiederholt vorgeschlagen, praktische Schritte zu unternehmen, die die Lösung dieser Frage garantieren. Im Laufe der letzten Jahre schlug sie wiederholt vor, den Abschluß eines Friedensvertrages mit Japan zu beschleunigen. Es ist selbstverständlich, daß die Sowjetunion immer davon ausging und noch heute davon ausgeht, daß es ein demokratischer Friede sein muß, der den Interessen der Völker entspricht, und nicht ein imperalistischer Friede, der für irgend welche Kreise unersättlicher Imperialisten vorteilhaft ist. Der Friede muß so beschaffen sein, daß er wirklich den berechtigten Forderungen der friedliebenden Staaten entspricht, und zwar in erster Linie derjenigen Staaten, die Ziel der japanischen Aggression waren, und daß er ein Wiedererstehen Japans als eines aggressiven Staates nicht gestattet.

Daraus folgt, daß es sich um einen solchen Friedensvertrag und um eine solche Friedensregelung mit Japan handeln muß, die es dem japanischen Militarismus nicht gestatten, von neuem sein Haupt zu erheben, und die den Frieden und die Sicherheit aller Länder Asiens und des Fernen Ostens garantieren.

Daran sind nicht nur diejenigen Staaten interessiert, die unter der japanischen Aggression gelitten haben, sondern auch das japanische Volk. Dieses hat die Rechnung für die Verbrechen zu begleichen, die die japanischen Militaristen, die Japan in den Aggressionskrieg gegen andere Länder und Völker hineinzerrten, begangen haben. Die nationalen Interessen des japanischen Volkes fordern, daß zwischen Japan und den anderen Ländern, insbesondere seinen Nachbarländern, friedliche Beziehungen bestehen.

Die sowjetische Delegation hielt es deshalb für unbedingt notwendig, auf die Wichtigkeit der Frage des Friedensvertrages mit Japan hinzuweisen, weil bei weitem nicht alle Teilnehmer dieser Konferenz wirklich darum besorgt sind, das Entstehen einer Situation zu verhindern, in welcher die japanischen Militaristen das japanische Volk erneut auf den Weg der Aggression führen könnten. Darüber hinaus zeugt der amerikanisch-britische Entwurf eines Friedensvertrages mit Japan, der der Konferenz vorgelegt wurde, davon, daß die Verfasser dieses Entwurfes vor allem darum besorgt sind, den Weg für eine Wiedergeburt des japanischen Militarismus freizumachen und Japan erneut auf den Weg der Aggression und der Kriegsabenteuer zu stoßen.

Dies gilt in erster Linie für die USA., deren Japanpolitik während der letzten Jahre genügend Beweise dafür bot, daß die USA.-Regierung gegenüber Japan ihre besonderen Pläne hat — Pläne, die mit den Interessen an einer echten Friedensregelung mit Japan nichts gemein haben.

I. Über die Grundsätze eines Friedensvertrages mit Japan

Bei der Betrachtung der Frage des Friedensvertrages mit Japan taucht vor allem die Fage auf: Wie müssen die Grundsätze beschaffen sein, die diesem Friedensvertrag zugrunde zu legen sind? Wie soll man sicherstellen, daß die erneute Verwandlung Japans in einen aggressiven Staat unmöglich ist, wie soll man erreichen, daß das Schicksal Japans nicht wieder die Militaristen in ihre Hand nehmen, die in Japan schon wieder ihr Haupt erheben und ungeniert offen erklären, daß sie Revanchepläne hegen? Diese Aufgabe kann erfolgreich gelöst werden, wenn die Teilnehmer der Konferenz von jenen Grundsätzen ausgehen, die in den bekannten internationalen Vereinbarungen über Japan Ausdruck gefunden haben und deren Verwirklichung sicherstellen würde, daß eine Wiedergeburt des japanischen Militarismus nicht zugelassen wird.

Das bezieht sich vor allem auf die Abkommen, wie die Deklaration von Kairo von

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

1945, die Potsdamer Deklaration von 1945 und das Abkommen von Jalta von 1945, in denen die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, China und die Sowjetunion sowohl bezüglich des Abschlusses des Krieges mit Japan wie auch bezüglich der Friedensregelung mit Japan und seiner Umwandlung in einen friedliebenden demokratischen Staat bestimmte Verpflichtungen übernommen haben.

Das bezieht sich auch auf Abkommen, wie die Deklaration der Vereinigten Nationen vom 1. Januar 1942, nach der sich die Vereinigten Nationen verpflichteten, mit feindlichen Staaten, darunter auch mit Japan, keinen Separatfrieden zu schließen, und wie die Beschlüsse der Fernostkommission (der die Sowjetunion, Großbritannien, die USA., China, Frankreich, die Niederlande, Kanada, Australien, Neuseeland, Indien und die Philippinen als Mitglieder angehören) über die grundlegende Politik gegenüber Japan, die bereits nach der Beendigung des Krieges gegen Japan angenommen wurden. Bekanntlich ist in der Potsdamer Deklaration vom 26. Juli 1945 und in den im Einklang mit dieser Deklaration gefaßten Beschlüssen der Fernostkommission über die grundlegende Politik hinsichtlich Japans vorgesehen, den japanischen Militarismus auszurotten und die Entstehung der Voraussetzungen für eine Wiedergeburt des Militarismus in Japan zu verhindern. Durch den Beschluß der Fernostkommission „Grundsätze der Politik hinsichtlich Japans nach der Kapitulation" vom 19. Juni 1947 werden Japan, insbesondere bezüglich seiner Streitkräfte, strenge Beschränkungen auferlegt. In der Potsdamer Deklaration wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Macht und den Einfluß jener zu beseitigen, die das japanische Volk betrogen und irregeführt haben, als sie es „zwangen, den Weg internationaler Eroberungen einzuschlagen". In ihr wird ferner darauf hingewiesen, daß Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Japan daran zu hindern, sich erneut zu rüsten und auf Eroberungen auszugehen.

Die Abkommen der Mächte über Japan sehen die Beseitigung des japanischen Militarismus und die Neugestaltung Japans zu einem friedlichen Staat vor, der fähig ist, zu anderen Ländern und Völkern, darunter auch zu den Nachbarstaaten, die unter der japanischen Aggression besonders gelitten hatten, normale Beziehungen zu unterhalten. Wer tatsächlich darum bemüht ist, eine Wiederholung der japanischen Aggression zu verhindern und eine Gewähr für friedliche Beziehungen zwischen Japan und den anderen Staaten zu schaffen, muß sich dieses Ziel stecken. Somit ist die Aufgabe der Entmilitarisierung Japans eine der Hauptaufgaben, die durch einen Friedensvertrag mit Japan gelöst werden müssen. Das bedeutet in erster Linie, daß der Friedensvertrag mit Japan Bestimmungen enthalten muß, durch die die Stärke der Streitkräfte dieses Landes — der Armee, der Marine und Luftstreitkräfte — begrenzt wird. Bekanntlich stellten die japanischen Militaristen während ihrer Vorbereitungen zu der Aggression gegen andere Staaten zahlenmäßig starke Streitkräfte — Armee, Marine- und Luftstreitkräfte — auf. Kurz vor dem Ueberfall Japans auf Pearl Harbour erreichte die japanische Armee eine Stärke von 3 200 000 Mann. Bei der Kapitulation Japans im August 1945 betrug die Stärke der japanischen Armee rund 6 Millionen Mann. Allein die sogenannte Kwantungarmee, die die im Gebiet der von den japanischen Militaristen besetzten Mandschurei stationierte japanische Elitearmee darstellte, erreichte eine Stärke von fast einer Million Mann.

Es versteht sich von selbst, daß alle diese unmäßig starken Streitkräfte Japans durch Ausplünderung der werktätigen Bevölkerung unterhalten wurden. Die japanischen Militaristen, die sich nach dem Beispiel ihres Aggressionspartners Hitlerdeutschland zum Ziel gesetzt hatten, sich ganze Länder und Völker zu Sklaven zu machen, nahmen wenig Rücksicht auf die Lebensinteressen des japanischen Volkes und zogen die Steuerschraube für die japanische Bauern- und Arbeiterschaft immer fester, um für die Kriegsvorbereitungen und danach für die Kriegführung soviel wie nur möglich an Mitteln herauszupressen.

Bei der Vorbereitung und dem Abschluß des Friedensvertrages mit Japan muß deshalb die Aufgabe gelöst werden, Garantien gegen das Wiedererstehen des japanischen Militarismus und andere Garantien zu schaffen, die die Möglichkeit einer Wie-

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

derholung der japanischen Aggression [illegible] schließen. Es ist selbstverständlich, daß nach dem Abschluß des Friedensvertrages sämtliche Besatzungstruppen aus Japan zurückgezogen werden müssen und japanisches Gebiet nicht für die Unterhaltung ausländischer Militärstützpunkte verwendet werden darf.

Das Fehlen eines eindeutig formulierten Hinweises darauf im Friedensvertrag würde allein schon dem Zweck einer Regelung des Friedens mit Japan widersprechen, die zur Wiederherstellung der Souveränität dieses Landes führen soll, ebenso wie es den Interessen der Aufrechterhaltung des Friedens im Fernen Osten zuwiderlaufen würde. Die erwähnten Abkommen der Mächte sehen die Umgestaltung Japans in einen demokratischen Staat vor.

Was die Potsdamer Deklaration fordert

In der Potsdamer Deklaration wird direkt darauf hingewiesen, daß „die japanische Regierung alle Hindernisse auf dem Wege zur Neubildung und Festigung demokratischer Tendenzen im japanischen Volk beseitigen muß." Ferner heißt es darin, daß „die Freiheit des Wortes, der Religion und des Denkens sowie die Achtung vor den grundlegenden Menschenrechten hergestellt werden sollen." In den Beschlüssen der Fern- [illegible] „die Grundsätze der Politik gegenüber Japan nach der Kapitulation" heißt es: „Das japanische Volk wird zur Entwicklung des Strebens nach individuellen Freiheiten und nach Achtung vor den grundlegenden Menschenrechten, besonders der Religions-, Versammlungs-, Vereinigungs-, Rede- und Pressefreiheit, sowie zur Bildung demokratischer Organisationen und Vertreterkörperschaften ermutigt werden."

Die Demokratisierung Japans ist die zweite wichtige Aufgabe, die sich die Mächte noch während des Krieges gegen Japan stellten. Daß man dies tat, ist durchaus verständlich. Im militaristischen Japan herrschte eine reaktionäre Clique. Das gesamte politische und öffentliche Leben wurde von dieser Clique und von japanischen Großkonzernen wie Mitsubischi, Mitsui und anderen, die sie unterstützten, beherrscht. Daraus folgt, daß die Aufgabe der Entmilitarisierung Japans und der Verhinderung eines Wiedererstehens des japanischen Militarismus untrennbar mit der Aufgabe der Demokratisierung des politischen und gesellschaftlichen Lebens des Landes, mit der Aufgabe der Schaffung demokratischer Zustände in Japan verbunden ist, unter denen das Schicksal des Landes nicht von der Willkür einer Gruppe reaktionärer Militaristen abhängt.

Demokratisierung — nicht Militarisierung

Dies bedeutet, daß ein Friedensvertrag mit Japan Bestimmungen enthalten muß, die die Verwirklichung des in der Potsdamer Deklaration und in den anderen Beschlüssen der Mächte zum Ausdruck gebrachten Prinzips der Notwendigkeit einer Wiederherstellung und Festigung der demokratischen Tendenzen im japanischen Volk, der Notwendigkeit einer Demokratisierung Japans gewährleisten.

Von großer Bedeutung sind im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Friedensvertrages für Japan die Fragen, die die Entwicklung der japanischen Wirtschaft betreffen. Bekanntlich wurde die japanische Wirtschaft in der Vergangenheit in den Dienst der militaristischen Kreise gestellt. Ihre Entwicklung wurde in dem Sinne beeinflußt, daß die japanische Industrie und Landwirtschaft auf die Dek- [illegible] kung des Rüstungsbedarfs vorbereitet wurden. Charakteristisch war für die japanische Wirtschaft sowohl vor dem Kriege als auch während des Krieges ihre Militarisierung, wodurch die lebensnotwendigen Bedürfnisse des japanischen Volkes vernachlässigt wurden. Die wichtigsten Mittel in Industrie und Landwirtschaft wurden für die Produktion von Waffen und strategisch wichtigem Material, nicht aber für die Befriedigung der Bedürfnisse der friedlichen Bevölkerung verwandt. Daraus ergibt sich, daß der Friedensvertrag mit Japan Bestimmungen enthalten muß, die neben den Beschränkungen für die japanischen Streitkräfte auch die Verhinderung einer Militarisierung der japanischen Wirtschaft vorsehen. Gleichzeitig darf der Friedensvertrag die Entwicklung einer japanischen Friedenswirtschaft nicht hemmen.

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Japanische Friedensindustrie mußte entwickelt werden

Dieses Prinzip wurde bereits in der Potsdamer Deklaration formuliert, die bekanntlich von den USA, Großbritannien, China und der UdSSR unterzeichnet wurde. Von diesem Prinzip der Potsdamer Deklaration ausgehend, stellte die Sowjetregierung bereits im September 1948 in der Fernostkommission den Antrag, daß außer dem Verbot der Wiederherstellung und Errichtung einer japanischen Rüstungsindustrie und der Schaffung einer entsprechenden Kontrolle für die Einhaltung dieses Verbots der Wiederherstellung und Entwicklung einer japanischen Friedensindustrie, die die Befriedigung der Bedürfnisse der japanischen Bevölkerung sowie die Entwicklung der Handelsbeziehungen Japans zu anderen Ländern gemäß dem Bedarf der japanischen Friedensindustrie zum Ziel hat, keine Grenzen gesetzt werden sollen.

In ihren Anmerkungen vom 7. Mai dieses Jahres zu dem vorher von der USA-Regierung mitgeteilten Entwurf eines Friedensvertrages für Japan bestand die Sowjetregierung, von dem erwähnten Prinzip ausgehend, darauf, daß Japan in der Entwicklung seiner Friedenswirtschaft keinerlei Beschränkungen auferlegt und alle Beschränkungen hinsichtlich des Handels Japans mit anderen Staaten aufgehoben werden.

Muß man lang und breit darüber reden, daß die Gewährleistung einer unbegrenzten Entwicklung der Friedenswirtschaft Japans und die Entwicklung seines Außenhandels nicht nur im Interesse der Aufrechterhaltung des Friedens im Fernen Osten und der Wiederherstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen Japan und den anderen Staaten, sondern auch im Interesse des japanischen Volkes liegt? Eine solche Entwicklung der Wirtschaft Japans würde dem japanischen Volk zum ersten Male die Möglichkeit einer Hebung seines Wohlstandes erschließen. Gegen die Aufnahme solcher Bestimmungen in den japanischen Friedensvertrag können nur diejenigen Einwände erheben, die die japanische Wirtschaft zu knebeln und sie in Abhängigkeit von den Interessen ausländischer Monopole zu bringen bemüht sind — jene, die bestrebt sind, auch in Zukunft die Entwicklung der japanischen Wirtschaft nicht auf die Befriedigung der Bedürfnisse des japanischen Volkes, sondern auf die Festigung der [illegible] Wirtschaftsbeziehungen Japans zu anderen Staaten zu lenken, sondern auf die Militarisierung Japans und auf die Anpassung seiner Wirtschaft an die Pläne für einen neuen Krieg im Fernen Osten, die von einigen Großmächten geschmiedet werden.

USA suchen in Japan billige Arbeitskräfte

Eine gesunde Friedenswirtschaft Japans würde es ermöglichen, die von einer Reihe von Staaten, die von der japanischen Besetzung betroffen waren, erhobenen berechtigten Forderungen nach Ersatz des ihnen von dem japanischen Aggressor zugefügten Schadens ohne Schwierigkeiten zu befriedigen. Das zu erfüllen, würde Japan verhältnismäßig leichter fallen, als wenn es diesen Schaden unmittelbar durch Verwendung der Arbeitskraft der japanischen Bevölkerung begleichen müßte, wie es in dem amerikanisch-britischen Entwurf vorgesehen ist. Es ist nicht schwer, sich darüber klar zu werden, von welchen Erwägungen der in dem Entwurf enthaltene Vorschlag bestimmt wurde. Er wurde durch das Bestreben veranlaßt, die billige Arbeitskraft des japanischen Arbeiters und Bauern auszunutzen, ohne Rücksicht darauf, daß diese für Japan nachteilige Form des Schadenersatzes dem Lande einen bedeutenden Teil seiner Produktivkräfte entzieht. Diese Form ist nicht für jene Länder von Vorteil, die berechtigte Ansprüche auf Ersatz des ihnen zugefügten Schadens durch Japan erheben; denn diese Länder haben einen Ueberfluß an Arbeitskräften. Sie ist für einige Großmächte von Vorteil, die sich durch Ausnutzung der billigen Arbeitskraft der Japaner bereichern wollen.

Die territorialen Fragen müssen gelöst werden

Der Friedensvertrag mit Japan muß selbstverständlich eine Reihe von territorialen Fragen lösen, die mit der Friedensregelung mit Japan verbunden sind. Bekanntlich übernahmen die USA, Großbritannien, China und die Sowjetunion auch in dieser Hinsicht bestimmte Verpflichtungen.

Diese Verpflichtungen sind in der Deklaration von Kairo, in der Potsdamer Deklaration sowie im Abkommen von Jalta niedergelegt.

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Taiwan gehört zu China

In diesem Abkommen fanden die völlig unbestreibaren Rechte Chinas, jetzt der Volksrepublik China, auf die Gebiete ihre Anerkennung, die noch heute von China abgetrennt sind. Es ist nicht zu bestreiten, daß die von alters her zu China gehörenden, jetzt losgetrennten Gebiete, wie die Insel Taiwan (Formosa), die Pescadores-Inseln, die Paracelsus-Inseln und andere chinesische Gebiete, der Chinesischen Republik zurückgegeben werden müssen.

Ebenso unbestreitbar sind die Rechte der Sowjetunion auf den Südteil der Insel Sachalin und auf alle in ihrer Nähe liegenden Inseln sowie auf die Kurilen, die jetzt unter der Souveränität der Sowjetunion stehen.

Deshalb darf es bei der Lösung der territorialen Fragen im Rahmen der Vorbereitungen zu dem Friedensvertrag mit Japan keine Unklarheit geben, wenn man von den unbestreitbaren Rechten der Staaten auf die Gebiete ausgeht, die Japan mit Waffengewalt an sich gerissen hatte.

Das sind die Hauptprinzipien, die in Uebereinstimmung mit den bereits vorliegenden internationalen Abkommen dem Friedensvertrag mit Japan zugrunde gelegt werden müssen und deren Verwirklichung die Herstellung eines dauerhaften Friedens im Fernen Osten bedeuten würde.

II. Amerikanisch-englischer Entwurf kein Friedensvertrag, sondern ein Pakt der Kriegsvorbereitung

Es erhebt sich die Frage, inwieweit der amerikanisch-britische Friedensvertragsentwurf für Japan den Prinzipien entspricht, die in den entsprechenden Abkommen der alliierten Mächte hinsichtlich Japans formuliert wurden, und folglich, inwiefern er den Interessen der Aufrechterhaltung des Friedens im Fernen Osten entspricht.

In diesem Zusammenhang ist in erster Linie die Frage erlaubt, ob dieser Entwurf irgendwelche Garantien gegen die Wiederherstellung Japans als eines aggressiven Staates enthält. Leider gibt es darin in dieser Hinsicht keinerlei Garantien. Daß der Entwurf keinerlei Garantien gegen das Wiedererstehen des japanischen Militarismus enthält, bezeugt allein die Tatsache, daß er für den Umfang der Streitkräfte Japans keinerlei Beschränkungen festlegt. Es ist indessen allgemein bekannt, daß in den Friedensverträgen, die nach dem zweiten Weltkrieg mit anderen Staaten geschlossen wurden, besonders in dem Friedensvertrag mit Italien, klare und genaue Bestimmungen enthalten sind, die den Umfang der Streitkräfte der entsprechenden Staaten bestimmte Grenzen setzen. Japan allerdings erhält in dieser Hinsicht im Vergleich zu den anderen Staaten eine priviligierte Stellung, obgleich dafür kein Grund vorliegt.

Somit steht der amerikanisch-britische Entwurf in krassem Widerspruch zu denjenigen Grundsätzen, auf deren Grundlage ein echter Friedensvertrag mit Japan abgeschlossen werden kann, der den Frieden im Fernen Osten garantiert und Schutz gegen eine Wiederholung der japanischen Aggression bietet.

Dieser Entwurf steht außerdem im Widerspruch zu den Beschlüssen der Fernostkommission, die erst im Jahre 1947 in dem erwähnten Dokument, „die Grundsätze der Politik gegenüber Japan nach der Kapitulation" die Aufgabe gestellt hat, „die physische und geistige Entmilitarisierung Japans zu vollenden, und zwar auf dem Wege der Durchführung einer Reihe von Maßnahmen, die die Einführung einer strengen Kontrolle, die vollständige Entwaffnung sowie eine Wirtschaftsreform fordern, und deren Ziel darin besteht, Japan der Möglichkeit, einen Krieg zu führen, zu berauben, die militaristischen Einflüsse auszuschalten und eine strenge Rechtsprechung in bezug auf die Kriegsverbrecher durchzuführen." Dieser Beschluß wurde von allen Mitgliedstaaten der Fernostkommission gebilligt: Australien, Kanada, China, Frankreich, Indien, den Niederlanden, Neuseeland, den Philippinen, der UdSSR, Großbritannien und den USA. Die Verfasser des amerikanisch-britischen Entwurfs für den Friedensvertrag mit Japan sind bemüht, die Bedeutung dieser Tat-

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

sache abzuschwächen, indem sie darauf hinweisen, daß der Beschluß der Fernostkommission angeblich nur für den Zeitraum bis zum Abschluß des Friedensvertrages mit Japan Bedeutung habe. Es bedarf jedoch keiner großen Anstrengung, um die völlige Haltlosigkeit dieser Bemühungen aufzuzeigen. Es genügt zum Beispiel, darauf hinzuweisen, daß in diesem Beschluß auf die Maßnahmen Bezug genommen wird, die durchgeführt werden müssen, „um Japan der Möglichkeit zu berauben, einen Krieg zu führen."

Japanische Söldner im Koreakrieg

Schon aus der Tatsache geht ganz klar hervor, daß der Beschluß der Fernostkommission natürlich auch die gesamte Nachkriegszeit in Betracht zieht. Der amerikanisch-britische Entwurf für den Friedensvertrag mit Japan liegt auf der gleichen Ebene, wie die gegenwärtige Praxis der amerikanischen Besatzungsbehörden in Japan in bezug auf die Neugründung verschiedenartiger militaristischer Organisationen, die Errichtung und Erweiterung von Land-, See- und Luftstützpunkten in Japan, in bezug auf die Neuaufstellung eines japanischen Landheeres, japanischer Luft- und Seestreitkräfte sowie hinsichtlich der ehemaligen japanischen Militärarsenale, die erweitert und modernisiert werden. Schon jetzt wird die japanische Industrie immer mehr auf die Herstellung von Waffen und kriegswichtigem Material umgestellt. Die Material- und Menschenreserven Japans werden von den USA bei ihrer militärischen Intervention in Korea, die rechtswidrig unter der Flagge der UN durchgeführt wird, in breitestem Maße ausgenutzt.

Alle diese Maßnahmen, die von der USA-Regierung in Japan durchgeführt werden, zeigen ebenso wie der von uns hier erörterte Entwurf des Friedensvertrages mit Japan, daß die USA-Regierung gemeinsam mit anderen Staaten übernommene Verpflichtung, die Wiedergeburt eines aggressiven japanischen Staates nicht zuzulassen, ignoriert.

Nur USA an Japans Militaristen interessiert

Die USA-Regierung tritt für die Wiederherstellung des japanischen Militarismus ein. Dagegen müssen diejenigen Staaten entschieden protestieren, die an der Sicherung eines wahrhaften Friedens im Fernen Osten wirklich interessiert sind. Daher ist im amerikanisch-britischen Entwurf keine Garantie gegen die Wiedergeburt des japanischen Militarismus enthalten und keine Garantie für die Sicherheit der Länder, die unter der Aggression des militaristischen Japan gelitten haben, obgleich darin eine der Hauptaufgaben bei der Vorbereitung des Friedensvertrages mit Japan bestehen muß.

Im amerikanisch-britischen Entwurf ist der Beitritt Japans zu den Militärblocks vorgesehen, die unter der Führung der USA gebildet wurden und deren Zweck mit den Interessen der Erhaltung des Friedens im Fernen Osten nichts gemein hat. Es ist bekannt, welches Ziel damit verfolgt wird, daß im Entwurf des Friedensvertrages Bestimmungen enthalten sind, die den Abschluß von Militärabkommen zwischen Japan und anderen Staaten vorsehen. Die USA-Regierung will erreichen, daß die Frage des Abschlusses eines Militärabkommens zwischen den USA und Japan schon im Friedensvertrag im voraus entschieden werde und daß auf diese Weise schon beim Abschluß des Friedensvertrages mit Japan das Schicksal des Landes als amerkanischer Militärstützpunkt im voraus bestimmt werde.

Die Aufgabe, die Wiedergeburt des japanischen Militarismus nicht zuzulassen, und die Sicherheit derjenigen Länder, die unter der japanischen Aggression gelitten haben, zu garantieren, wird von den USA durch den Abschluß von Militärabkommen mit Japan ersetzt. Es ist nicht schwer, zu begreifen, daß der Abschluß eines solchen Abkommens Japan noch mehr zur Wiedererwekkung des Militarismus drängen und noch mehr die militaristischen Kreise in Japan begünstigen wird, die ohne Rücksicht auf die nationalen Interessen des japanischen Volkes bereit sind, sich in neue Kriegsabenteuer gegen die Nachbarstaaten einzulassen.

Der amerikanisch-britische Entwurf des Friedensvertrages mit Japan drängt Japan die Verpflichtung auf, in die militärische

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Gruppierung einzutreten, die gegen die Nachbarstaaten Japans und in erster Linie gegen die Sowjetunion und die Volksrepublik China gerichtet ist. Dies ist zum Beispiel aus der Tatsache ersichtlich, daß die Teilnahme solcher Staaten wie der Volksrepublik China und der Sowjetunion an dem Militärabkommen, das in dem amerikanisch-britischen Entwurf vorgesehen ist, ausgeschlossen ist.

Lügen können Aggressionspläne nicht tarnen

Es ist unmöglich den wahren Charakter dieser Forderung, deren Ziel es ist, Japan durch die Verpflichtung zur Teilnahme an der von den USA geführten Gruppierung schon jetzt an Händen und Füßen zu binden, durch irgendwelche lügnerischen Phrasen vom Recht Japans auf „individuelle und kollektive Selbstverteidigung" zu tarnen, da für Japan keinerlei Bedrohung durch die Nachbarstaaten besteht. Die in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Notwendigkeit für Japan, irgendwelchen militärischen Gruppierungen mit dem angeblichen Ziel der Selbstverteidigung beizutreten, entbehrt jeder Grundlage. Die Hinweise auf die angeblich für Japan existierende Notwendigkeit, Militärabkommen und Bündnisse mit anderen Staaten zu schließen unter dem Vorwand, dies werde von den Interessen der Selbstverteidigung Japans diktiert, sind um so lächerlicher, als Japan bekanntlich im Laufe eines Jahrhunderts keinem Ueberfall von irgendeiner Seite ausgesetzt war.

Diese Hinweise werden offensichtlich unternommen, um die öffentliche Meinung über die wahren Ziele irrezuführen, die die Verfasser des amerikanisch-britischen Entwurfs mit der Einbeziehung Japans in ihre aggressiven Militärgruppierungen verfolgen, denn diese Ziele haben nichts gemein mit der Erhaltung des Friedens im Fernen Osten.
Die im amerikanisch-britischen Entwurf des Friedensvertrages vorgesehene Einbeziehung Japans in die militäischen Gruppierungen muß eine Beunruhigung auf seiten derjenigen Staaten hervorrufen, die an der Erhaltung und Wahrung des Friedens im Fernen Osten wirklich interessiert sind.

In diesem Zusammenhang ist es unerläßlich, auch die Frage des Abzugs der Besatzungstruppen aus Japan und die Frage der Nichtzulassung der Schaffung ausländischer Militärstützpunkte auf japanischem Territorium zu berühren.

Amerikanischer Entwurf mit Hintertüren

Bekanntlich ist in den Friedensverträgen, die nach dem zweiten Weltkrieg abgeschlossen wurden, darunter im Friedensvertrag mit Italien, genau festgelegt, daß die Besetzung in einer möglichst kurzen Frist beendet werden muß, auf jeden Fall nicht später als 90 Tage nach Inkrafttreten des Friedensvertrages. Der amerikanisch-britische Entwurf (Art. 6) enthält formal eine solche Bestimmung. Im gleichen Artikel jedoch ist die Rede von der Möglichkeit, Streitkräfte auf dem japanischen Territorium zu belassen, „in Uebereinstimmung mit oder als Folge irgendeines zweiseitigen oder mehrseitigen Abkommens, das zwischen Japan einerseits und einer oder mehreren verbündeten Mächten andererseits abgeschlossen worden ist oder abgeschlossen werden kann." Es ist klar, daß die Klausel über den Abzug der Okkupationstruppen in 90 Tagen eine leere und nichtssagende Phrase ist, die ganz offensichtlich gebraucht wurde, um naive Menschen über die wirkliche Bedeutung dieses Artikels des Entwurfs irrezuführen. Ihre wahre Bedeutung liegt darin, daß Japan schon jetzt Abkommen aufgedrängt werden, nach denen es sich im voraus verpflichtet, entsprechend den aggressiven Plänen der USA, im Fernen Osten sein Territorium zur Schaffung von Stützpunkten für die amerikanischen Land-, Marine- und Luftstreitkräfte zur Verfügung zu stellen. Wer wüßte nicht, daß schon seit längerer Zeit zwischen der USA-Regierung und der derzeitigen japanischen Regierung Verhandlungen darüber geführt werden, daß die amerikanischen Besatzungstruppen in Japan belassen und daß militärische Stützpunkte der USA auch nach Abschluß des Friedensvertrages mit Japan unterhalten werden sollen. Wer wüßte nicht, daß im Zuge dieser Verhandlungen die japanische Regierung einem starken Druck von seiten der USA ausgesetzt ist, unter deren tatsächlicher Kontrolle zur Zeit das politische und wirtschaftliche Leben des Landes steht?

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Chinas Rechte werden gröblich verletzt

Was den Teil des amerikanisch-britischen Entwurfs für den Friedensvertrag mit Japan betrifft, der sich auf die territorialen Fragen bezieht, so hält es die Delegation der UdSSR für unerläßlich, zu erklären, daß dieser Entwurf gröblichst die unbestreitbaren Rechte verletzt, die China auf eine Rückgabe der integrierenden Teile des chinesischen Territoriums hat, die die japanischen Militaristen von China losgerissen haben — die Insel Taiwan, die Pescadores-Inseln, die Paracelsus-Inseln und andere Inseln. Der Entwurf enthält lediglich einen Hinweis über Japans Verzicht auf diese Gebiete, schweigt jedoch bewußt über das Schicksal dieser Territorien.

Faktisch aber ist Taiwan und sind die genannten Inselgruppen von den USA besetzt, und diese Aggressionsakte wollen die USA in dem hier zur Erörterung stehenden Friedensvertragsentwurf legalisieren. Das Schicksal dieser Territorien muß jedoch ganz klar sein — sie müssen dem chinesischen Volk, dem eigentlichen Herren dieser Gebiete, zurückgegeben werden.

In dem Versuch, die souveränen Rechte der Sowjetunion auf Süd-Sachalin und die in seiner Nähe liegenden Inseln sowie auf die Kurilen, die schon jetzt unter der Souveränität der Sowjetunion stehen, gleichfalls gröblichst zu verletzen, beschränkt sich der Entwurf lediglich auf den Verzicht Japans auf die Rechte, Rechtsgrundlagen und Ansprüche auf diese Territorien, wobei er die historische Zugehörigkeit dieser Territorien und die unbestreitbare Pflicht Japans, die Souveränität der Sowjetunion auf diese Teile des Territoriums der UdSSR anzuerkennen, verschweigt.

Wir sprechen gar nicht davon, daß die USA und Großbritannien, die seinerzeit die Deklaration von Kairo und Potsdam sowie das Abkommen von Jalta unterzeichnet haben, durch einen solchen Vorschlag hinsichtlich der territorialen Fragen den Weg gröbster Verletzungen der Verpflichtungen beschreiten, die sie in diesem internationalen Abkommen übernommen hatten.

Washingtons Annexionspolitik auf Kosten Japans

Der amerikanisch-britische Entwurf sieht die Aberkennung der Souveränität Japans über die Riukiu- und Bonin-Inseln sowie über die Rosario-, Volcano-, Paracelsus-, Vela-, Markus- und Daito-Inseln und ihre Eingliederung in die Verwaltung der USA vor, angeblich, weil die Treuhänderschaft der Vereinten Nationen über die Inseln errichtet werden soll. Es ist jedoch bekannt, daß eine solche Lostrennung der genannten Inseln von Japan nicht vorgesehen ist — weder in den erwähnten Abkommen der Mächte noch in den Beschlüssen des Sicherheitsrates, der allein das Recht hat, Entscheidungen über die Treuhänderschaft in einem Gebiet von strategischer Bedeutung zu treffen. Dies bedeutet also, daß die Forderung, die der amerikanisch-britische Entwurf enthält, willkürlich und rechtswidrig ist.

Vergeblich werden wir im amerikanisch-britischen Entwurf des Friedensvertrages Bestimmungen suchen, die sich auf die Demokratisierung Japans beziehen. Auch in dieser Hinsicht entspricht der Entwurf nicht den Forderungen, die an einen Friedensvertrag mit Japan gestellt werden müssen — ungeachtet der Tatsache, daß in der Potsdamer Deklaration auf die Notwendigkeit der Demokratisierung Japans direkt hingewiesen wird.

Hexenjagd auf Demokraten

In den Beschlüssen der Fernostkommission ist ebenfalls — wie wir bereits ausgeführt haben — die Rede von der Notwendigkeit, das japanische Volk bei der Bildung „demokratischer Organisationen und Vertreterkörperschaften" zu unterstützen und es zur Achtung der grundsätzlichen Menschenrechte zu veranlassen. Wie in dieser Hinsicht die augenblickliche Lage in Japan ist, ist zum Beispiel daraus zu ersehen, daß im Laufe der ganzen Besatzungszeit mit Zustimmung und direkter Unterstützung der amerikanischen Besatzungsbehörden Repressalien gegen die japanischen Gewerkschaften, gegen die demokratischen Parteien und gegen hervorragende demokratische Persönlichkeiten Japans sowie gegen die fortschrittlichen japanischen Presseorgane angewandt worden sind.

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

. . . aber Faschisten hetzen ungestört

In diesem Entwurf verlautet außerdem nichts von der Unzulässigkeit der Tatsache, daß in Japan militaristische und faschistische Organisationen aller Art ins Leben gerufen werden, wobei die Gefahr um so realer ist, als viele solcher Organisationen bereits offen tätig sind. Dies alles steht im Widerspruch zu dem direkten Hinweis in dem Beschluß der Fernostkommission, daß „alle Organisationen, die vom Geist des Militarismus und der Aggression durchdrungen sind, energisch unterdrückt werden sollen". Dies alles veranlaßt uns, ernstlich darüber nachzudenken, worauf die Urheber des amerikanisch-britischen Friedensvertragsentwurfs hinaus wollen und auf welchen Weg sie Japan drängen wollen.

Aus einer sorgfältigen Analyse des amerikanisch-britischen Friedensvertragsentwurfs ergibt sich mit völliger Klarheit, daß dieser Entwurf nicht nur die Wiedergeburt des japanischen Militarismus vorsieht, womit die reale Gefahr einer Wiederholung der japanischen Aggression gegeben ist, sondern auch darauf berechnet ist, die Militaristen und Reaktionäre, die Japan bereits einmal in eine nationale Katastrophe hineintrieben, erneut ans Staatsruder zu bringen.

Amerikanischer Entwurf von den Interessen der Monopole diktiert

Ernste Aufmerksamkeit verdienen schließlich diejenigen Bestimmungen des amerikanisch-britischen Entwurfs, die den Wirtschaftsfragen gewidmet sind. Was die Wirtschaftsfragen anbetrifft, so wird in dem Entwurf das Hauptaugenmerk auf die Verankerung der wirtschaftlichen Privilegien gerichtet, die einige Staaten, in erster Linie die USA, nach dem Kriege und während der Besetzung des Landes in Japan erhielten. In dem Entwurf sind genau ausgearbeitete Bestimmungen enthalten, in denen die Beibehaltung der führenden Stellung der ausländischen Monopole in der japanischen Wirtschaft vorgesehen ist. Dies trifft auf die japanische Industrie, auf die japanische Schiffahrt, auf den Außenhandel Japans und auf die Garantie verschiedener Rechte und Ansprüche ausländischer Firmen und juristischer Personen gegenüber Japan zu. Gleichzeitig wird in dem Vertragsentwurf mit keinem Wort die Notwendigkeit erwähnt, für Japan die ungehinderte Entwicklung seiner Friedensindustrie und seines Außenhandels, die Entwicklung seiner Schiffahrt und seines Handelsschiffbaues zu sichern. Dies kann man keinesfalls als einen Zufall bezeichnen. Kein Geheimnis ist es, wer daran interessiert ist, die japanische Industrie in die Zange zu nehmen und die japanischen Märkte mit ausländischen Industrieerzeugnissen zu überschwemmen.

USA wollen keine Gleichberechtigung für Japan

Vergebens werden wir in diesem Entwurf nach irgendwelchen Hinweisen darauf Ausschau halten, daß Japan gleichberechtigt mit den anderen Staaten zu den Rohstoffquellen zugelassen werden soll, obgleich dies in der Potsdamer Deklaration direkt vorgesehen ist. Eine solche Bestimmung enthält der Entwurf deshalb nicht, weil sie für die USA und für Großbritannien, die sämtliche Hauptrohstoffquellen der Welt an sich zu reißen versuchen, unvorteilhaft ist. Deshalb kann der der Konferenz vorgelegte amerikanisch-britische Friedensvertragsentwurf für Japan in keiner Weise zur Regelung der Frage des Friedens mit Japan dienen und nicht im geringsten die Gewähr dafür bieten, daß sich eine japanische Aggression in Zukunft nicht wiederholt. Der amerikanisch-britische Vertragsentwurf kann und wird keinen einzigen Staat zufriedenstellen, der nicht mit Worten, sondern mit Taten für die Errichtung eines dauerhaften Friedens und für die Beseitigung der Gefahr eines neuen Krieges eintritt.

Besonders kann ein solcher Entwurf nicht die Länder Asiens und des Fernen Ostens befriedigen, deren Völker die Folgen der japanischen Aggression am stärksten am eigenen Leibe verspürten und die die Wiedergeburt des japanischen Militarismus, der für die friedliche Existenz der Nachbarländer Japans im Fernen Osten eine ständige Gefahr darstellt, nicht zulassen können. Dies ist auch der Grund dafür, weshalb der amerikanisch-britische Entwurf einer Reihe von Ländern — der Volksrepublik China, Indien, Birma und einigen anderen Staaten

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

tung gegeben hat.

China urteilte gerecht

In ihren Erklärungen vom 15. August beurteilte die Zentrale Volksregierung der Volksrepublik China den amerikanisch-britischen Vertragsentwurf absolut gerecht, wenn sie sich dahingehend äußerte, daß „dieser Vertrag in Wirklichkeit ein Vertrag über Vorbereitungen zu einem neuen Kriege und nicht ein echter Friedensvertrag ist" und daß er „für die Völker Asiens eine Bedrohung bedeutet, den Frieden und die Sicherheit in der ganzen Welt verletzt und die Interessen des japanischen Volkes schädigt."

Bekanntlich verurteilte auch die Regierung Indiens den amerikanisch-britischen Entwurf, als sie erklärte, daß sie an diesem Vertrage nicht mitarbeiten könne, weil die in ihm vorgesehene „Regelung" nur den Unwillen breiter Schichten des japanischen Volkes hervorruft und weil er die Ursache künftiger Zwistigkeiten und eines möglichen Konfliktes im Fernen Osten sein müsse.

Gromykos programmatische Schlußfolgerung

Zusammenfassend kann man an Hand des amerikanisch-britischen Friedensvertragsentwurfes folgende Schlüsse ziehen:

1. Der Entwurf enthält keinerlei Garantien gegen die Wiedergeburt des japanischen Militarismus und gegen die Umwandlung Japans in einen aggressiven Staat. Der Entwurf enthält keine Garantien für die Sicherheit der Länder, die unter der Aggression des militärischen Japan zu leiden hatten. Der Entwurf schafft die Voraussetzungen für eine Wiedergeburt des japanischen Militarismus und für die Gefahr einer Wiederholung der japanischen Aggression.

2. Der Vertragsentwurf sieht faktisch keinen Abzug der ausländischen Besatzungstruppen vor. Er sichert im Gegenteil die weitere Stationierung der ausländischen Streitkräfte im japanischen Staatsgebiet und die Beibehaltung der ausländischen Militärstützpunkte in Japan auch nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages.

Unter dem Vorwand der Selbstverteidigung Japans sieht der Entwurf den Beitritt Japans zu einem aggressiven Militärbündnis mit den USA. vor.

3. Der Vertragsentwurf enthält nicht nur keinerlei Verbot eines Beitritts Japans zu Koalitionen, die gegen irgendeinen der Staaten gerichtet sind, die sich am Krieg gegen das militaristische Japan beteiligt hatten, sondern er ebnet Japan sogar noch den Weg für eine Beteiligung an den aggressiven Blocks im Fernen Osten, die unter der Führung der USA. geschaffen werden.

4. Der Vertragsentwurf enthält keinerlei Bestimmungen über die Demokratisierung Japans und über die Gewährleistung demokratischer Rechte für das japanische Volk. Daraus ergibt sich die direkte Gefahr, daß die faschistischen Verhältnisse der Vorkriegszeit in Japan wiederhergestellt werden.

5. Der Vertragsentwurf verstößt auf das gröblichste gegen die wohlbegründeten Rechte des chinesischen Volkes auf einen unveräußerlichen Teil Chinas — auf Taiwan (Formosa), die Pescadores- und die Paracelsus-Inseln und die anderen Gebiete, die durch die japanische Aggression von China losgerissen wurden.

6. Der Vertragsentwurf widerspricht den Verpflichtungen, die die USA. und Großbritannien im Abkommen von Jalta in bezug auf die Rückgabe Sachalins und die Abtretung der Kurilen an die Sowjetunion übernommen haben.

7. Zahlreiche wirtschaftliche Bestimmungen laufen darauf hinaus, den ausländischen Monopolen — in erster Linie den amerikanischen — die von ihnen während der Besatzungszeit erworbenen Privilegien zu sichern, die japanische Wirtschaft gerät in eine sklavische Abhängigkeit von diesen ausländischen Monopolen.

8. Der Entwurf ignoriert faktisch die berechtigten Forderungen der von der japanischen Besetzung betroffenen Staaten auf Ersatz des ihnen zugefügten Schadens durch Japan. Gleichzeitig zwingt er Japan eine Form der Reparationsleistungen auf, die Japan völlig versklavt, indem er einen Schadenersatz unmittelbar durch die Arbeit der japanischen Bevölkerung vorsieht.

9. Der amerikanisch-britische Entwurf ist kein Vertrag des Friedens, sondern ein Vertrag über die Vorbereitung eines neuen Krieges im Fernen Osten.

 Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

III. Über das Verfahren der Vorbereitungen des Friedensvertrages mit Japan

Es ist nicht schwer, sich Gewißheit über die Tatsache zu verschaffen, daß der amerikanisch-britische Friedensvertragsentwurf für Japan nicht nur keine Garantien gegen eine Wiedergeburt des japanischen Militarismus vorsieht, sondern im Gegenteil die Voraussetzungen für eine Wiedergeburt Japans als aggressiver Staat schafft. Dies läßt sich daraus erklären, daß die Pläne der Urheber des amerikanisch-britischen Entwurfs hinsichtlich Japans nichts mit der Aufgabe gemein haben, ein Wiedererstehen des japanischen Militarismus zu verhindern und den Frieden und die Sicherheit der von der japanischen Aggression betroffenen Staaten zu gewährleisten.

Die Hauptinteressenten wurden ausgeschlossen

Diejenigen Staaten, die besonders stark unter der japanischen Aggression gelitten haben und die deshalb besonders daran interessiert sind, daß eine Wiederholung dieser Aggression verhindert wird, sind von der Beteiligung an der Vorbereitung des Friedensvertrages mit Japan ausgeschlossen worden, und zwar trotz der Tatsache, daß das Verfahren für die Vorbereitung des Friedensvertrages mit Japan im Potsdamer Abkommen festgelegt worden war, durch das der Außenministerrat der fünf Großmächte — UdSSR., USA., China, Großbritannien und Frankreich — bestätigt wurde, und in der bekannten Deklaration der alliierten Nationen vom 1. Januar 1942, welche vorsah, daß mit Staaten, die sich im Kriege mit den alliierten und assoziierten Nationen befanden keine separaten Friedensverträge abgeschlossen werden sollen. Im Potsdamer Abkommen heißt es ausdrücklich, daß der Außenministerrat in erster Linie zur Leistung der „Vorbereitungsarbeiten für die Friedensregelung" geschaffen wird und daß bei dem Entwurf entsprechender Friedensverträge „der Rat aus Mitgliedern bestehen wird, die diejenigen Staaten vertreten, welche die Kapitulationsbedingungen für den Feindstaat unterschrieben haben, auf den sich die betreffende Aufgabe bezieht". Somit gibt es in der Frage über das Verfahren für die Vorbereitung des Friedensvertrages mit Japan keinerlei Unklarheiten. Diejenigen, die nicht nur mit Worten, sondern auch mit Taten ihre Verpflichtungen einhalten, die sie in internationalen Abkommen übernommen haben, müssen das in diesem Abkommen für die Vorbereitung des Friedensvertrages mit Japan festgelegte Verfahren genau befolgen.

USA und Großbritannien wollen diktieren

Nichts kann die Tatsache rechtfertigen, daß die Regierungen der USA. und Großbritanniens die Vorbereitung des Friedensvertrages in ihre Hand genommen haben und jetzt andere Staaten zum Abschluß des von ihnen vorbereiteten separaten Vertrages mit Japan drängen.

Es ist angebracht, hier daran zu erinnern, daß eben dieses Verfahren seinerzeit im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Friedensverträge mit Italien, Bulgarien, Ungarn, Rumänien und Finnland Anwendung gefunden hat. Wie daraus zu ersehen ist, bestätigt auch die Erfahrung, wie gerechtfertigt die Forderung der Sowjetunion und die Forderung der Volksrepublik China ist, deren Regierung wiederholt ihren Standpunkt dahin geäußert hat, daß es unbedingt erforderlich ist, bei der Vorbereitung des Friedensvertrages mit Japan streng das Verfahren einzuhalten, das die Aufgabe der Vorbereitung des Friedensvertrages dem Außenministerrat überträgt.

Wie schon beim Abschluß der Friedensverträge mit den anderen Ländern, müssen an der Vorbereitung des Friedensvertrages mit Japan selbstverständlich auch alle anderen Länder teilnehmen, die am Krieg gegen Japan teilgenommen haben.

Die Sowjetregierung hat in dieser Beziehung einen entsprechenden Vorschlag bereits im Jahre 1947 in einer Note an die damalige chinesische Regierung am 30. Dezember 1947 und in einer Note an die Regierung Großbritanniens am 4. Januar 1948 gemacht.

Die USA.-Regierung, die sich das Recht angemaßt hat, bei der Vorbereitung des Friedensvertrages mit Japan die Initiative zu ergreifen, widerspricht bekanntlich, entgegen den übernommenen Verpflichtungen, energisch der Uebertragung der Vorbereitung des Friedensvertrages an den Außen-

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

ministerrat. Zur Verteidigung dieser Haltung wird das Argument angeführt, daß ein solches Verfahren angeblich die Vorbereitung des Friedensvertrages aufhalten würde. Die Unhaltbarkeit einer solchen Behauptung ist jedoch offensichtlich, wofür zum Beispiel die Tatsache spricht, daß es sich gerade deshalb, weil diese Aufgabe vom Außenministerrat durchgeführt wurde, in den anderen Fällen schon vor vier Jahren als möglich erwiesen hat, Friedensverträge mit den erwähnten fünf Ländern abzuschließen.

Die Regierungen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens, die einen gemeinsamen Entwurf für den Friedensvertrag vorgelegt haben, haben einen anderen Weg beschritten, indem sie von Anbeginn zu Unrecht sowohl die Sowjetunion als auch die Volksrepublik China von jeder Mitwirkung an der Vorbereitung des Friedensvertrages ausgeschlossen haben, ohne deren Teilnahme von einer Regelung der Frage des Friedens mit Japan nicht die Rede sein kann. Die Sowjetregierung hat die Aufmerksamkeit der USA.-Regierung darauf bereits in ihren Bemerkungen vom 7. Mai zum amerikanischen Entwurf des Friedensvertrages sowie in ihrer Note vom 10. Juni dieses Jahres gerichtet.

China muß teilnehmen

Das chinesische Volk, das gezwungen war, einen langjährigen und schweren Krieg mit dem in sein Territorium eingedrungenen militaristischen Japan zu führen, hat außerordentlich schwere Opfer in diesem Kampfe gebracht. Daher darf die Regierung der Volksrepublik China, als einzige rechtmäßige Wortführerin des Willens des chinesischen Volkes, von der Vorbereitung des Friedensvertrages mit Japan nicht ferngehalten werden. Die Sowjetregierung teilt in dieser Frage vollkommen den Standpunkt, der in entsprechenden Erklärungen von der Regierung der Volksrepublik China, insbesondere in ihrer Erklärung vom 22. Mai und in der Erklärung vom 15. August dieses Jahres, zum Ausdruck gebracht worden ist, und besteht auf der vollen Teilnahme der Volksrepublik China an der Vorbereitung und der Erörterung des Friedensvertrages mit Japan. Die gleichen Staaten, die, den USA. und Großbritannien folgend, bereit sind, den Friedensvertrag ohne Teilnahme der Volksrepublik China, Indiens und Birmas, welche besonders an der Friedensregelung interessiert sind, zu unterzeichnen, übernehmen eine schwere Verantwortung für die Folgen eines so ungerechten und rechtswidrigen Aktes.

In welcher Lage befindet sich zur Zeit diese Konferenz in San Franzisko?

Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritanniens haben die Konferenz vor die Tatsache gestellt, daß China an der Vorbereitung und Diskussion des Friedensvertrages mit Japan weder teilgenommen hat noch teilnimmt. Es ist klar, daß bei einer solchen Sachlage eine wirkliche Friedensregelung im Fernen Osten nicht erreicht werden wird. Glaubt man denn, daß sich damit gerade die Völker abfinden werden, die offen und frei ihre Gefühle der Gerechtigkeit und ihr Streben zum Frieden zwischen den Völkern zum Ausdruck bringen können?

Die Teilnahme an der San-Franzisko-Konferenz haben Indien und Birma abgelehnt, die den amerikanisch-britischen Entwurf für unannehmbar erklärt haben. Dies bedeutet, daß nicht nur China, sondern auch Indien, die die wichtigsten Staaten Asiens sind, von der Teilnahme an der Vorbereitung und Erörterung des Entwurfs für den Friedensvertrag mit Japan, den die USA. und Großbritannien den Teilnehmern dieser Konferenz aufdrängen, ferngehalten worden sind. Sind denn solche Handlungen nicht diskreditierend für die Verfasser dieses Entwurfs, und bedeutet dies nicht den Bankrott einer solchen Politik?

Warum die Sowjetunion teilnahm

Die Sowjetunion hat die Teilnahme an der San-Franzisko-Konferenz nicht abgelehnt. Dies erklärt sich aus der Notwendigkeit, allen hörbar die reine Wahrheit über den amerikanisch-britischen Entwurf zu sagen und diesem Entwurf die Forderungen für einen solchen Friedensvertrag mit Japan gegenüberzustellen, der den Interessen der Friedensregelung im Fernen Osten tatsächlich entspricht und der Festigung des allgemeinen Friedens dient.

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

IV. Die Vorschläge der Sowjetunion

Mit Rücksicht darauf, daß der amerikanisch-britische Entwurf für einen Friedensvertrag mit Japan nicht den Forderungen gerecht wird, die für den Friedensvertrag mit Japan gestellt werden, schlägt die Sowjetdelegation vor, den von den Regierungen der USA. und Großbritanniens der Konferenz vorgelegten Friedensvertragsentwurf folgendermaßen abzuändern:

1. Zu Artikel 2

a) An Stelle der Punkte „b" und „f" soll ein Punkt in folgender Fassung einbezogen werden:

„Japan anerkennt die volle Souveränität der Volksrepublik China über die Mandschurei, über die Insel Taiwan (Formosa) mit allen anliegenden Inseln, über die Pescadores-Inseln, die Pratas-Inseln, die Paracelsus-Inseln, die Amphitriten-Gruppe und die Maxfield-Bank und über die Nanschaschiuntau-Inseln einschließlich der Spratley-Inseln, und verzichtet auf alle Rechte, Rechtstitel und Ansprüche auf die in diesem Artikel genannten Gebiete."

b) Punkt „c" soll folgende Fassung erhalten:

„Japan anerkennt die volle Souveränität der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den südlichen Teil der Insel Sachalin mit allen anliegenden Inseln sowie über die Kurilen, und verzichtet auf alle Rechte, Rechtstitel und Ansprüche auf diese Gebiete."

2. Zu Artikel 3

Der Artikel soll folgende Fassung erhalten: „Die Souveränität Japans wird sich auf ein Gebiet erstrecken, das aus den Inseln Honsiu, Kiusiu, Sokoku, Hokkaido sowie aus den Riukiu-, Bonin-, Rosario-, Volcano-, Pares-Vela-, Marcus-, Tsusima- und den anderen Inseln besteht, die bis zum 7. Dezember 1941 zu Japan gehörten, mit Ausnahme jener Gebiete und Inseln, die in Artikel 2 erwähnt wurden."

3. Zu Artikel 6

Punkt „a" soll folgende Fassung erhalten: „Alle Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte werden in möglichst kurzer Frist, jedoch spätestens 90 Tage nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, aus Japan zurückgezogen. Danach wird keine einzige der alliierten oder assoziierten Mächte, auch keine andere ausländische Macht auf japanischem Gebiet Truppen oder Militärstützpunkte haben."

4. Zu Artikel 14

Punkt „a" und Unterpunkt 1 desselben Punktes sollen durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

„Japan übernimmt die Verpflichtung, die Verluste zu ersetzen, die durch militärische Operationen gegen die alliierten oder assoziierten Mächte sowie durch Besetzung des Gebietes einiger alliierter oder assoziierter Mächte verursacht wurden. Das Ausmaß und die Quellen für die Aufbringung der von Japan zu zahlenden Reparationen sollen auf einer Konferenz der interessierten Staaten unter unbedingter Beteiligung der Länder, die der japanischen Besetzung unterworfen waren, und zwar: der Volksrepublik China, Indonesiens, der Philippinen und Birmas — und mit Einladung Japans zu dieser Konferenz — besprochen werden."

5. Zu Artikel 23

An Stelle der Punkte „a" und „b" soll ein Punkt folgender Fassung einbezogen werden:

„Der vorliegende Vertrag wird von den Staaten ratifiziert werden, die ihn unterzeichnen werden, einschließlich Japans, und er wird für alle Staaten, die ihn danach ratifizieren, in Kraft treten, wenn die Ratifikationsurkunden von Japan und der Mehrheit der folgenden Staaten, einschließlich der Vereinigten Staaten von Amerika, der Sowjetunion, der Volksrepublik China und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, zur Verwahrung gegeben wurden, und zwar: Australien, Birma, Kanada, Ceylon, Frankreich, Indien, Indonesien, die Niederlande, die Mongolische Volksrepublik, Neuseeland, Pakistan, die Philippinen, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Volksrepublik China und die Vereinigten Staaten von Amerika. Es wird für jeden Staat, der ihn später ratifiziert, von dem Augenblick an in Kraft treten, in dem die Ratifikationsurkunde zur Aufbewahrung gegeben wurde."

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

6. Neuer Artikel (unter Kapitel 4):

„Japan verpflichtet sich, alle Hindernisse auf dem Weg zur Wiederherstellung und Festigung demokratischer Tendenzen im japanischen Volk zu beseitigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine Gewähr dafür zu schaffen, daß alle Personen, die unter japanischer Rechtsprechung stehen, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion, die Menschenrechte und die grundsätzlichen Freiheiten genießen, einschließlich der Rede-, Presse- und Publikationsfreiheit, der Religions- und Versammlungsfreiheit sowie der Freiheit der politischen Ueberzeugung."

7. Neuer Artikel (unter Kapitel 4):

„Japan verpflichtet sich, das Wiedererstehen faschistischer und militaristischer Organisationen, sei es politischer, militärischer oder halbmilitärischer Organisationen, deren Ziel es ist, das Volk seiner demokratischen Rechte zu berauben, auf japanischem Gebiet nicht zuzulassen."

Die militärischen Bestimmungen

8. Neuer Artikel (unter Kapitel 3):

„Japan verpflichtet sich, keine Koalitionen oder Militärbündnisse einzugehen, die gegen irgendeine Macht gerichtet sind, die mit ihren Streitkräften am Krieg gegen Japan teilgenommenn hat."

9. Neuer Artikel (unter Kapitel 3):

„Die Bewaffnung der japanischen Land-, Luft- und Seestreitkräfte wird strengen Beschränkungen unterworfen werden, so daß sie ausschließlich den Aufgaben der Selbstverteidigung entspricht.

In Uebereinstimmung mit dem oben Dargelegten ist es Japan gestattet, Streitkräfte, einschließlich Grenzschutz und Gendarmerie, zu unterhalten, de nicht stärker sind als:

a) Landheer, einschließlich Flakartillerie, mit einer Gesamtstärke von 150 000 Mann;
b) Kriegsflotte mit einer Stärke von 25 000 Mann und einer Gesamttonnage von 75 000 Tonnen;

c) Luftstreitkräfte, darunter die Luftstreitkräfte der Kriegsflotte, mit 200 Jagd- und Aufklärungsflugzeugen sowie 150 Transport-, Seerettungs-, Uebungs- und Verbindungsflugzeugen, einschließlich der Reserveflugzeuge, mit einer Gesamtmannschaftsstärke von 20 000 Mann.

Japan darf keine Flugzeuge haben oder erwerben, die als Bombenflugzeuge geeignet sind.

d) Die Gesamtzahl der mittleren und schweren Panzer in den japanischen Streitkräften darf 200 nicht übersteigen.

e) Die Mannschaftsstärke der Streitkräfte wird in jedem Falle das Kampfpersonal sowie das nicht für den Kampfeinsatz bestimmte Personal und das Stabspersonal mit einschließen."

10. Neuer Artikel (unter Kapitel 3):

„Es ist Japan verboten, in irgendeiner Form eine militärische Ausbildung der Bevölkerung in einem Umfang vorzunehmen, der die Erfordernisse der Streitkräfte übersteigt, deren Aufrechterhaltung Japan durch den noch zu numerierenden Artikel des vorliegenden Vertrags, in dem Ausmaß der Streitkräfte Japans festgelegt ist, gestattet ist."

11. Neuer Artikel (unter Kapitel 3):

„Japan darf weder besitzen, noch produzieren, noch damit Versuche anstellen:

(1) Alle Arten von Atomwaffen und andere Mittel zur Massenvernichtung von Menschen, einschließlich bakteriologischer und chemischer Waffen;

(2) mit eigenem Antrieb fliegende Geschosse oder Apparate, die ferngelenkt werden (mit Ausnahme von Torpedos und Torpedoapparaten, die die normale Bewaffnung der in vorliegendem Vertrag zugelassenen Kriegsschiffe darstellen);

(3) Geschütze, die eine Reichweite von mehr als 30 Kilometer haben;

(4) Seeminen oder Torpedos ohne Kontaktzündung;

(5) Torpedos, die bemannt werden können."

12. Neuer Artikel (unter Artikel 4)

„Japan werden keinerlei Beschränkungen in der Entwicklung seiner Friedensindustrie sowie in der Entwicklung des Handels Japans mit anderen Staaten und in bezug auf seinen Zutritt zu den Rohstoffvorräten entsprechend den Bedürfnissen der Friedenswirtschaft Japans auferlegt. Im gleichen Maße werden Japan keinerlei Beschränkungen in der Entwicklung seiner Handelsschiffahrt und seines Handelsschiffbaues auferlegt."

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

13. Neuer Artikel (unter Artikel 3):

„(1) Die La-Perouse-Meerenge und die Nemuro-Meerenge, längs der gesamten japanischen Küste sowie die Meerengen von Tsugaru und Tsusima müssen entmilitarisiert werden. Diese Meerengen werden immer für die Durchfahrt von Handelsschiffen aller Länder offen sein.

(2) Die in Punkt 1 dieses Artikels erwähnten Meerengen dürfen nur für die Durchfahrt jener Kriegsschiffe geöffnet werden, die den an die Japanische See angrenzenden Mächten gehören."

Die Sowjetdelegation ersucht die Konferenzteilnehmer, diese Vorschläge der Sowjetregierung zu erörtern.

Überreicht durch:

Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R012000020011-3

Der Volkskammer-Appell und die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands

Rede des Genossen Fred Oelßner, Mitglied des Politbüros des ZK der SED, auf der Tagung des Berliner Parteiaktivs am 28. September 1951

Genossinnen und Genossen!

Die Erklärung des Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik Otto Grotewohl und des Präsidenten der Nationalen Front, Johannes R. Becher, vom 30. September 1951, die Volkskammer hat dem Bundestag vorgeschlagen, eine gesamtdeutsche Beratung aus Vertretern beider deutscher Staaten zu bilden, um die Bedingungen für freie Wahlen in ganz Deutschland zu beraten und zu sichern, hat in der Bevölkerung ein starkes Echo gefunden. Die Volksmassen haben diesen Vorschlag mit Befriedigung aufgenommen, weil sie darin einen Ausdruck ernsten Willens sehen, die Spaltung Deutschlands zu überwinden und die Einheit unseres Vaterlandes wiederherzustellen.

Die Volkskammer hatte dem Bundestag in Bonn vorgeschlagen, eine gesamtdeutsche Beratung einzuberufen, um

1. **die ganze Deutschland** freie, gleiche und geheime Wahlen zu einer Nationalversammlung, die eine demokratische Verfassung beraten, beschließen, Grundrechten, Freiheitsrechten und Menschenrechten,

2. **die bestehenden Gegensätze** zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und den Gegensätzen zwischen Deutschland und den Staaten einer Friedenskonferenz, einer Konferenz der fünf Großmächte, durch die Ausgearbeitet einer Basis für einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

3. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

4. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

5. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

6. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

7. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

8. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

9. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

10. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

11. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

12. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

13. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

14. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

15. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

16. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

17. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

18. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

19. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

20. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

21. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

22. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

23. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

24. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

25. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

26. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

27. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

28. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

29. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

30. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

31. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

32. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

33. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

34. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

35. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

36. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

37. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

38. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

39. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

40. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

41. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

42. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

43. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

44. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

45. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

46. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

47. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

48. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

49. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

50. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

51. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

52. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

53. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

54. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

55. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

56. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

57. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

58. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

59. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

60. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

61. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

62. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

63. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

64. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

65. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

66. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

67. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

68. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

69. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

70. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

71. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

72. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

73. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

74. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

75. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

76. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

77. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

78. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

79. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

80. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

81. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

82. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

83. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

84. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

85. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

86. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

87. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

88. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

89. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

90. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

91. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

92. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

93. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

94. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

95. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

96. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

97. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

98. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

99. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

100. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

101. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

102. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

103. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

104. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

105. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

106. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

107. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

108. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

109. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

110. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

111. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

112. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

113. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

114. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

115. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

116. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

117. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

118. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

119. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

120. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

121. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

122. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

123. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

124. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

125. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

126. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

127. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

128. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

129. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

130. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

131. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

132. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

133. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

134. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

135. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

136. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

137. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

138. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

139. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

140. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

141. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

142. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

143. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

144. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

145. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

146. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

147. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

148. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

149. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

150. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

151. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

152. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

153. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

154. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

155. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

156. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

157. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

158. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

159. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

160. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

161. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

162. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

163. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

164. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

165. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die Lage versetzt wird, einen Friedensvertrag mit Deutschland und eine Einigung über seine Durchführung beseitigen,

166. **die Bedingungen** zu schaffen, unter denen Deutschland seine Souveränität wiedererlangt und in die

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Bundesrepublik richtig zu verstehen. Nach der Zerschlagung des Hitlerfaschismus mußten auf Grund des Potsdamer Abkommens zunächst auch den Volksmassen in Westdeutschland gewisse demokratische Rechte gewährt werden, wobei freilich in Westdeutschland beherrscht materielle Grundlagen für diese Demokratie geschaffen wurden, die sich gegen die Volksmassen und die Erhaltung der Kriegsverbrecher gewandt. So gleichen Maße aber, wie in Westdeutschland der deutsche Imperialismus wiedererrichtet und die Remilitarisierung vorbereitet wurden, im gleichen Maße begann auch die Beseitigung der dürftigen demokratischen Rechte, und die systematische Wiedereinführung der faschistischen Methoden als Werkzeug der innenpolitischen Manipulierung wurde eingeleitet. In Westdeutschland besteht — von der Oberschicht der Reichen Kommissare abgesehen — wieder die unmenschlichste Herrschaft der alten deutschen Finanzkapitalie, die 1933 Hitler an die Macht brachte und heute den Bonner Staatsapparat völlig in der Hand hat. Das einzelstaatliche Rechtsund Verwaltungswesen wurde, wie die Verfassung bestätigt, durch die faschistischen Methoden gründlich und über lange Zeit hinaus verdorben, und dementsprechend sind auch die Rechte der Bürger, die Gesetzlichkeit und die Rechtsprechung weitgehend illusorisch geworden. Wer kann von Demokratie die Rede sein, wenn die Friedenswerbung der Völker mit Polizeimaßnahmen brutal unterdrückt wird, wenn die größte Massenbewegung der Jugend, die FDJ, wegen ihrer Friedenskämpfe verboten wird, wenn die Gewerkschaften durch Polizeiterror auf lange Fristen verboten wird, wenn, wenn dann, wenn Wahlen bevorstehen? Wir kann von Demokratie die Rede sein, wenn die von den Massen stürmisch geforderte Volksbefragung gegen die Remilitarisierung unter Bruch der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes verboten wird? Was ist das für eine Demokratie, in der die demokratischen und friedliebenden Organisationen und Parteien, die gegen den Krieg kämpfen und gleichzeitig faschistische Soldatenbünde sich mit bisher staatlicher Protektion ausbreiten? Man kann nicht von Demokratie sprechen, wenn jugendliche Friedenskämpfer, die einen Soldatenbund Hitlerscher Prägung mit einem Polizeimassaker empfangen wurden, wobei es mehr als 300 zum Teil schwer Verletzte gab. Es ist keine Demokratie, wenn in Bonn ein Mann wie Hans Schlange ist, während Herr Adenauer mit den Hohen Kommissaren auf dem Petersberg oder auf Schloß Emich diese Aufrüstung und Vollmacht schicksalsschwere Entscheidungen trifft. Es ist keine Demokratie, wenn der brutale Metallarbeiterstreik trotz der eindeutig gallubierten Willens der Arbeiter durch den Staatsapparat und die Justiz arbeitsfaschistisch erstickt wird. Der Völkerfriedenskongreß tagte in Berlin, weil in der Bundesrepublik Hitlers Anschläge auf lange Fristen verboten sind. Wenn wir uns über die Grausamkeiten der amerikanischen Truppen in Korea berichten, die es mit eigenen Augen sahen, in Westberlin sind wir heute wieder so weit, daß die reaktionären Kräfte offen mit SA-Provokationen arbeiten.

Alle diese Ereignisse in Westdeutschland und Westberlin haben zwischen der Freiheit und Demokratie nichts zu tun. Sie sind die ahrlinearen Vorbereitung der faschistischen Diktatur.

Eine Reihe westdeutscher und Westberliner Politiker, mit Herrn Kaiser an der Spitze, haben den Appell der Volkskammer damit beantwortet, daß sie die alten Lügen von der angeblichen Unfreiheit in der Deutschen Demokratischen Republik wieder aufwärmten. Ihnen gefällt nicht, daß wir vor Jahren und die Ergebnisse der Volksabstimmung haben bewiesen, daß die Politik unserer Partei und der Nationalen Front des demokratischen Deutschland von der Bevölkerung unterstützt wird. Niemand soll glauben, daß wir das Red der Geschichte zurückdrehen werden kann.

Natürlich haben wir noch große Schwierigkeiten zu überwinden. Da sich aus den Folgen des Hitlerkrieges und der unseligen Spaltung Deutschlands ergeben. Aber wir haben in diesen Jahren bewiesen, daß wir sie überwinden. Wir wollen aber darüber hinaus, daß die Bevölkerung Westdeutschlands und Westberlins sich bessere Lebensbedingungen erkämpfen können, wenn sie für die deutsche Volk besser gewesen! In Westdeutschland lauten aber heute die Nachfolger der Hitler und Goebbels frei unter und können ungehindert ihre alte Spiel wiederholen, und eine gewisse demokratische Presse wiederholt ihre Lügen. Wir wollen deshalb noch einmal unsere Position darlegen, damit sie jeder finden, daß wir in der Deutschen Demokratischen Republik eine fortschrittliche Ordnung aufgebaut haben, während im jetzigen Teil Deutschlands die Reaktion wieder aufzublühen und ist ihrer Überwindung zu helfen. Darin liegt unsere Stärke.

Aber wir können uns damit nicht begnügen. Wir können uns nicht damit einfinden, daß wir in der Deutschen Demokratischen Republik eine fortschrittliche Ordnung aufgebaut haben, während im jetzigen Teil Deutschlands die Reaktion wieder aufzublühen und ist ihrer Überwindung zu helfen. Darin liegt unsere Stärke.

Wir sind willig bereit, daß eine Einigung in einer freien gesamtdeutschen Beratung ernsthafte gegenseitige Zugeständnisse erfordert! Wir sind im Namen des Friedens, der Einheit und der Souveränität Deutschlands, der Sicherheit unserer Nation bereit, eine Regierung der nationalen Verteidigung zu bilden, die alle Bestrebungen, die gegen Einigung oder für Wahlen können nicht von Deutschen Boden ausgehen, unterbindet und die Wahlen vorbereitet. Wir müssen in freier Beratung und Verständigung festgelegt werden. Dann ist eine gesamtdeutsche Regierung möglich.

Wenn wir uns diese Lösung ansehen, wird auf einen Blick klar, daß es sich bei dem Appell der Volkskammer nicht um irgendeine Taktik handelt, sondern daß hinter ihm der Wunsch unserer Regierung und unserer Partei ist, die bei allen ehrlichen Deutschen, beim ganzen Volke Unterstützung findet. Denn wie die Einheit Deutschlands will, der kann es nicht ablehnen, daß sich die Deutschen in einer gesamtdeutschen Beratung einigen.

Die Imperialisten haben keine Europakonzeption, die den europäischen Völkern Frieden und Sicherheit, den deutschen Volk die Einheit, den Ausgleich zwischen den imperialistischen Verelnerung zu bringen vermag. Die Aufrüstung und Kriegsvorbereitung oder für Wahlen können nicht von Deutschen Boden ausgehen, sondern müssen in freier Beratung und Verständigung festgelegt werden. Dann ist eine gesamtdeutsche Regierung möglich.

Welche Bedeutung hat der Volkskammer-Appell für den nationalen Kampf des deutschen Volkes?

Genossinnen und Genossen!

Der Appell der Volkskammer ist für den nationalen Kampf des deutschen Volkes für Einheit, Unabhängigkeit und Souveränität von außerordentlicher Bedeutung.

Die Bedeutung dieses Appells besteht darin, daß er die Lage in unserem Vaterlande richtig einschätzt und die Wege zu ihrer Lösung weist.

„Der Imperialismus ist die faschistische Unterjochung der Nationen, der Krieg ohne Kriegserklärung, der Krieg bis zur völligen Erschöpfung der einen oder beider kämpfenden Seiten."
(Josef Stalin, Ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR, Dietz Verlag, Berlin, Ausgewählte Werke, Band 2, S. 561).

Das Besondere der heutigen Situation besteht darin, daß e i n e Großmacht, der amerikanische Imperialismus, alle anderen kapitalistischen Länder in Abhängigkeit von sich gebracht hat, daß sie, wie z. B. wie es die amerikanischen Imperialisten machen, Großkriege vorbereiten. Die herrschenden Kreise dieses Landes, sowohl die der Reaktionären wie die der Liberalen, haben nach dem zweiten Weltkrieg die Errichtung einer Weltherrschaft des amerikanischen Imperialismus zum Ziel ihrer Politik erklärt. Sie stützen sich dabei auf ihre Atombombenmonopol und auf die Machtpositionen, die sie in anderen kapitalistischen Ländern errungen haben. Das ist der Inhalt des „Programms der Kommunistischen Partei Großbritanniens" heißt es ...

„Zum ersten Male in seiner Geschichte hat unser Land in der Außen- und Innenpolitik — und Militärpolitik seine Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit verloren und sich einer unmittelbaren Macht, der Vereinigten Staaten von Amerika, untergeordnet."

Wenn schon eine solche Gefahrlichkeit wie Großbritannien in die Lage eines abhängigen Landes gerät, um wieviel mehr trifft das dann auf Länder wie Italien und Frankreich zu. Darauf Maurice Thorez schildert in seiner Selbstbiographie die Wirkung des Marshallplans mit folgenden Worten, die er mit dem Protest gegen die Kolonisierung Frankreichs verbindet:

„Der Marshallplan bildet eine offene und brutale Einmischung in die Angelegenheiten der Nation. Er hat zum Ziel, mit Hilfe der Funktion des amerikanischen Finanzkapitals in Frankreich die Politik und die Wirtschaft unseres Landes den Interessen der Expansion der Vereinigten Staaten unterzuordnen. Er verfolgt das Ziel, die Unabhängigkeit unseres Landes zu zerstören und unser Volk seiner nationalen Souveränität zu berauben."

Mit vollem Recht haben wir angesichts dieser Lage in unserer Entschließung vom 4. Oktober 1949 über „Die Nationale Front des demokratischen Deutschland und die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands" formuliert:

„Das Wesen der nationalen Frage im Weltmaßstabe besteht jetzt darin, die Führung zur Errichtung des amerikanischen Imperialismus Widerstand entgegenzusetzen und diese Führe zu zerschlagen."
(S. 9).

Freiheit und Demokratie in Deutschland, der Erfüllung des Potsdamer Abkommens, das ist die wahrhaftige Verbreitung der faschistischen Diktatur.

Eine Reihe westdeutscher und Westberliner Politiker, mit Herrn Kaiser an der Spitze, haben den Appell der Volkskammer damit beantwortet, daß sie die alten Lügen von der angeblichen Unfreiheit in der Deutschen Demokratischen Republik wieder aufwärmten. Ihnen gefällt nicht, daß wir vor Jahren und die Ergebnisse der Volksabstimmung haben bewiesen, daß die Politik unserer Partei und der Nationalen Front des demokratischen Deutschland von der Bevölkerung unterstützt wird. Niemand soll glauben, daß wir das Red der Geschichte zurückdrehen werden kann.

Natürlich haben wir noch große Schwierigkeiten zu überwinden. Da sich aus den Folgen des Hitlerkrieges und der unseligen Spaltung Deutschlands ergeben. Aber wir haben in diesen Jahren bewiesen, daß wir sie überwinden. Wir wollen aber darüber hinaus, daß die Bevölkerung Westdeutschlands und Westberlins sich bessere Lebensbedingungen erkämpfen können, wenn sie für die deutsche Volk besser gewesen! In Westdeutschland lauten aber heute die Nachfolger der Hitler und Goebbels frei unter und können ungehindert ihre alte Spiel wiederholen, und eine gewisse demokratische Presse wiederholt ihre Lügen. Wir wollen deshalb noch einmal unsere Position darlegen, damit sie jeder finden, daß wir in der Deutschen Demokratischen Republik eine fortschrittliche Ordnung aufgebaut haben, während im jetzigen Teil Deutschlands die Reaktion wieder aufzublühen und ist ihrer Überwindung zu helfen. Darin liegt unsere Stärke.

Aber wir können uns damit nicht begnügen. Wir können uns nicht damit einfinden, daß wir in der Deutschen Demokratischen Republik eine fortschrittliche Ordnung aufgebaut haben, während im jetzigen Teil Deutschlands die Reaktion wieder aufzublühen und ist ihrer Überwindung zu helfen. Darin liegt unsere Stärke.

Wir sind willig bereit, daß eine Einigung in einer freien gesamtdeutschen Beratung ernsthafte gegenseitige Zugeständnisse erfordert! Wir sind im Namen des Friedens, der Einheit und der Souveränität Deutschlands, der Sicherheit unserer Nation bereit, eine Regierung der nationalen Verteidigung zu bilden, die alle Bestrebungen, die gegen Einigung oder für Wahlen können nicht von Deutschen Boden ausgehen, unterbindet und die Wahlen vorbereitet. Wir müssen in freier Beratung und Verständigung festgelegt werden. Dann ist eine gesamtdeutsche Regierung möglich.

Wenn wir uns diese Lösung ansehen, wird auf einen Blick klar, daß es sich bei dem Appell der Volkskammer nicht um irgendeine Taktik handelt, sondern daß hinter ihm der Wunsch unserer Regierung und unserer Partei ist, die bei allen ehrlichen Deutschen, beim ganzen Volke Unterstützung findet. Denn wie die Einheit Deutschlands will, der kann es nicht ablehnen, daß sich die Deutschen in einer gesamtdeutschen Beratung einigen.

Die Imperialisten haben keine Europakonzeption, die den europäischen Völkern Frieden und Sicherheit, den deutschen Volk die Einheit, den Ausgleich zwischen den imperialistischen Verelnerung zu bringen vermag. Die Aufrüstung und Kriegsvorbereitung oder für Wahlen können nicht von Deutschen Boden ausgehen, sondern müssen in freier Beratung und Verständigung festgelegt werden. Dann ist eine gesamtdeutsche Regierung möglich.

Wenn wir uns diese Lösung ansehen, wird auf einen Blick klar, daß es sich bei dem Appell der Volkskammer nicht um irgendeine Taktik handelt, sondern daß hinter ihm der Wunsch unserer Regierung und unserer Partei ist, die bei allen ehrlichen Deutschen, beim ganzen Volke Unterstützung findet. Denn wie die Einheit Deutschlands will, der kann es nicht ablehnen, daß sich die Deutschen in einer gesamtdeutschen Beratung einigen.

Die Imperialisten haben keine Europakonzeption, die den europäischen Völkern Frieden und Sicherheit, den deutschen Volk die Einheit, den Ausgleich zwischen den imperialistischen Verelnerung zu bringen vermag. Die Aufrüstung und Kriegsvorbereitung oder für Wahlen können nicht von Deutschen Boden ausgehen, sondern müssen in freier Beratung und Verständigung festgelegt werden. Dann ist eine gesamtdeutsche Regierung möglich.

Sind die Vorschläge der Volkskammer real?

Genossinnen und Genossen!

Die Vorschläge des deutschen Imperialismus im ersten Weltkriege verfolgte eine Gruppe westdeutscher Monopolkapitalisten, durch die Flucht in eine Separatlösung die Verantwortung für den Krieg abzuschieben. Der Drahtzieher dieser Gruppe war Adenauer. Er hatte sich schon während des Krieges, im Jahre 1919 gab ein Dr. Fritz Steingammer in Köln eine Broschüre über „Die Rheinische Republik" heraus, die interessante Einblicke in diese Pläne gewährt. Auch Adenauers in der Separatistenbewegung. Die Pläne der Separatisten wurden nach dem zweiten Weltkrieg durch die Gründung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands entlarvt. Sie fanden, die schon zweimal das deutsche Volk ins Unglück gestürzt hatten, sie waren die Junker und die Finanzkapitalisten, die Hitler an die Macht brachten, sowohl die Reaktionären wie die Liberalen, haben nach dem zweiten Weltkrieg die Errichtung einer Weltherrschaft des amerikanischen Imperialismus zum Ziel ihrer Politik erklärt. Sie stützen sich dabei auf ihre Atombombenmonopol und auf die Machtpositionen, die sie in anderen kapitalistischen Ländern errungen haben. Das ist der Inhalt des „Programms der Kommunistischen Partei Großbritanniens" heißt es ...

„Zum ersten Male in seiner Geschichte hat unser Land in der Außen- und Innenpolitik — und Militärpolitik seine Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit verloren und sich einer unmittelbaren Macht, der Vereinigten Staaten von Amerika, untergeordnet."

Wenn schon eine solche Gefährlichkeit wie Großbritannien in die Lage eines abhängigen Landes gerät, um wieviel mehr trifft das dann auf Länder wie Italien und Frankreich zu. Darauf Maurice Thorez schildert in seiner Selbstbiographie die Wirkung des Marshallplans mit folgenden Worten, die er mit dem Protest gegen die Kolonisierung Frankreichs verbindet:

„Der Marshallplan bildet eine offene und brutale Einmischung in die Angelegenheiten der Nation. Er hat zum Ziel, mit Hilfe der Funktion des amerikanischen Finanzkapitals in Frankreich die Politik und die Wirtschaft unseres Landes den Interessen der Expansion der Vereinigten Staaten unterzuordnen. Er verfolgt das Ziel, die Unabhängigkeit unseres Landes zu zerstören und unser Volk seiner nationalen Souveränität zu berauben."

Mit vollem Recht haben wir angesichts dieser Lage in unserer Entschließung vom 4. Oktober 1949 über „Die Nationale Front des demokratischen Deutschland und die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands" formuliert:

„Das Wesen der nationalen Frage im Weltmaßstabe besteht jetzt darin, die Führung zur Errichtung des amerikanischen Imperialismus Widerstand entgegenzusetzen und diese Führe zu zerschlagen."
(S. 9).

Die Politik, die von den westdeutschen Imperialisten zur Remilitarisierung für den amerikanischen Krieg durchgeführt wird, ist eine Politik des vollendeten nationalen Verrats. Es ist kein Zufall, daß gerade Herr Konrad Adenauer zum Exponenten dieser Politik erwählt wurde, denn er hatte schon in dieser Hinsicht über große Erfahrungen.

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Entschliessung

Erfüllt von tiefer Sorge um die nationale Zukunft unseres Vaterlandes haben wir Teilnehmer der II. Landes-Delegierten-Konferenz der "Gesellschaft für Deutsch - Sowjetische Freundschaft" Landesgruppe Hamburg zu der gegenwärtigen Lage Stellung genommen.

In ernster Beratung sind wir zu der Auffassung gelangt, dass die nationale Zukunft unseres Volkes nur gesichert werden kann, wenn es gelingt, den Frieden zu sichern.

Der Friede in Europa kann aber nur durch die demokratische Einigung Deutschlands und den Abschluss eines Friedensvertrages gesichert werden.

In dieser so ernsten Schicksalsfrage des deutschen Volkes weist uns der Appell der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik den Weg der beschritten werden muss, um die nationale Einheit unseres Volkes herzustellen und zu einem Friedensvertrag mit ganz Deutschland zu gelangen, der den Frieden in Europa garantiert.

Zur selben Zeit unterstrich aber auch der grosse Freund des deutschen Volkes und der beste Kämpfer für einen dauerhaften Frieden J.W. STALIN in seinem letzten Interview zur Frage der Atomwaffe, noch einmal den unbedingten Friedenswillen der Sowjetunion, indem er sagte:

> "Die Sowjetunion denkt nicht daran, jemals die U.S.A. oder irgendein anderes Land zu überfallen."

Das Stalin-Interview weist uns aber auch noch einmal sehr deutlich darauf hin, in welch grosser Gefahr unser Volk schwebt.

Unsere Verantwortung gegenüber unserem Volke verpflichtet uns:

1.) Die Volkskammererklärung jeden deutschen Menschen zur Kenntnis zu bringen.

2.) Unsere Anstrengungen zu vervielfältigen um die Antisowjethetze zu zerschlagen.

3.) Jeden Deutschen davon zu überzeugen, dass nur auf diesem Wege die Einheit unseres Vaterlandes hergestellt und der Friede in Europa gesichert werden kann.

Da Antisowjethetze - Kriegshetze ist, und sich gegen das deutsche Volk selbst richtet, muss die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft zu einer breiten nationalen Kampforganisation werden.

Die immer stärker werdende Autorität und das ständig wachsende Ansehen der Sowjetunion bei den Massen, schafft für die Arbeit der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft ausserordentlich günstige Voraussetzungen.

Trotzdem die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft in Hamburg auf einige beachtliche Erfolge zurückblicken kann, zeigt sich aber doch bei der kritischen Ueberprüfung, dass noch ernste Mängel und Schwächen in unserer Arbeit bestehen.

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Sie bestehen im wesentlichen darin:

1.) Das Eigenleben der Grundeinheiten ist nur sehr mangelhaft entwickelt. Die Ursache dafür ist das Fehlen einer engen Verbindung zwischen Leitung und Mitgliedschaft und der Mitglieder untereinander.

2.) Wir haben es nicht vermocht, die volksfeindliche Antisowjethetze genügend zu entlarven und sie offensiv zu zerschlagen.

3.) Unsere Hauptschwäche besteht in der sträflichen Vernachlässigung der Arbeit in den Betrieben.

4.) In allen Leitungen wird noch nicht planmässig gearbeitet.

5.) Die helfende Kritik und Selbstkritik zur Ueberwindung der Mängel ist noch zu schwach entwickelt.

Aus dieser Lage ergeben sich für die Landesgruppe Hamburg folgende Aufgaben:

1.) Die Antisowjethetze als Hauptmittel der ideologischen Kriegsvorbereitungen zu entlarven und zu zerschlagen, um damit einen der wichtigsten Hindernisse zu beseitigen, welches bis jetzt noch der Mobilisierung der Massen für den zielbewussten Kampf um die nationale Einheit im Wege steht.

2.) Alle Aktionen der fortschrittlichen friedliebenden Kräfte unseres Volkes im nationalen Kampf um Einheit, Unabhängigkeit und Frieden zu unterstützen.

3.) Durch eine scharfe aber sachliche Kritik den Stand der bisherigen Arbeit zu überprüfen und in allen Einheiten unserer Organisation arbeitsfähige Leitungen zu schaffen. Die Methode der Arbeit entwickeln, die unsere Einheiten in ihrem Wirkungsbereich zu einem wirklichen Zentrum des Kampfes gegen die Antisowjethetze macht.

Wir Delegierten der II. Landes-Delegierten-Konferenz der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, Landesgruppe Hamburg, erklären:

Wir werden alles tun, um diese Aufgaben zu erfüllen und so die Gesellschaft zu einer nationalen Kampforganisation zu entwickeln.

Mit der Sowjetunion vorwärts zum Kampf für den Frieden!

Vorwärts im Kampf um die Einheit unseres Vaterlandes!

Es lebe die deutsch-sowjetische Freundschaft!

Hamburg, den 28. Oktober 1951

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Geschäftsordnung:

1. Die Wortmeldungen sind schriftlich einzureichen.
   Falls die Konferenz nicht anders beschliesst, beträgt die Redezeit 15 Minuten.

2. Anträge, ausser den zur Geschäftsordnung, sind schriftlich einzureichen und müssen, falls sie zur Verhandlung kommen sollen, von mindestens 10 Delegierten unterstützt werden.

3. Bei der Verhandlung genügend unterstützter Anträge, erhält zuerst der Antragsteller zur Begründung das Wort.

4. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung, genügt die Unterstützung von 3 Delegierten.
   Bei Anträgen auf Schluss der Debatte oder Vertagung der Konferenz, erhält ein Redner für und gegen das Wort.
   Das Wort zur Geschäftsordnung, wird ausser der Reihenfolge der vorgemerkten Redner erteilt.
   Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.

5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
   Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Wenn ein Delegierter die Konferenz vorzeitig verlässt, so hat er dieses der Konferenzleitung anzuzeigen.
   Die Namen der Delegierten sind in dem Protokoll zu vermerken.

Wortmeldung:

Name:.....

Kreis:.....

Gruppe:.....

Wortmeldung:

Name:.....

Kreis:.....

Gruppe:.....

Wortmeldung:

Name: .....

Kreis.....

Gruppe.....

Wortmeldung:

Name .....

Kreis .....

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3

Tagesordnung:

Sonnabend, dem 27. 10. 1951.

Eröffnungsansprache:	Freund Weide	16.00 - 16.15 Uhr
Rezitation:	Frau Pesta	16.15 - 16.25 "
Wahl des Präsidiums:		
Wahl der Kommissionen:		16.25 - 16.45 "
Referat:	Freund Dr. Wessig	
	"Die Deutsch-Sowjetische Freundschaft sichert den Frieden in Europa."	16.45 - 18.00 Uhr
Pause:		18.00 - 18.15 "
Diskussion:		18.15 - 20.00 "

888 ---------- 888

Sonntag, dem 28. 10. 1951

Bericht der Mandatsprüfungskommission		10.00 - 10.15 "
Fortsetzung der Diskussion:		10.15 - 11.45 "
Pause:		11.45 - 12.00 "
Rechenschaftsbericht:	Freund Weide	12.00 - 13.00 "
Mittagessen:		13.00 - 14.00 "
Diskussion:		14.00 - 16.30 "
Pause:		16.30 - 16.45 "
Schlußwort:	Freund Weide	16.45 - 17.15 "
Bericht der Redaktionskommission und Abstimmung über Entschließung:		17.15 - 17.30 "
Bericht der Wahlkommission und Wahl des Vorstandes:		17.30 - 18.00 "
Abschlußansprache:	Dr. Wessig	18.00 - 18.30 "
Abendessen:		18.30 - 19.00 "
Kulturveranstaltung:		19.30 - 22.00 "

Approved For Release 2005/02/17 : CIA-RDP83-00415R010200020011-3